



Liebe Leserinnen und Leser

anbei erhalten Sie die aktuelle Ausgabe des Newsletters "InfoRecht". Enthalten sind aktuelle Nachrichten aus dem Wirtschaftsrecht.

Viel Spaß beim Lesen,

Konstantin Kutscher

Inhalt

Privates Wirtschaftsrecht

Hybride und virtuelle Sitzungen von Mitgliederversammlung und Vorstand im Verein und Vorstand in Stiftungen

Umsetzung der EU-Verbandsklagerichtlinie geht ins parlamentarische Verfahren

Zukunftsfinanzierungsgesetz wird diskutiert

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Mitteilung der Kommission zum 30. Jubiläum des EU-Binnenmarktes

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23.03.2023

Weitere Digitalisierung im Gesellschaftsrecht

EU-Kommission konsultiert weitere Rechtsakte zur Ausgestaltung der Taxonomie – mit kurzer Frist

Kartellrecht: Geänderte Erläuterungen zu Durchsetzungsprioritäten und Ankündigung von Leitlinien zum Behinderungsmissbrauch

Gesetz über Digitale Märkte -Annahme von Durchführungsvorschriften

Privates Wirtschaftsrecht

Hybride und virtuelle Sitzungen von Mitgliederversammlung und Vorstand im Verein und Vorstand in Stiftungen

Die neue dispositive Regelung in § 32 BGB für Vereine ist am 21.03.2023 in Kraft getreten. Die Änderung von § 32 BGB ermöglicht Vereinen grundsätzlich hybride Mitgliederversammlungen, d. h. die Teilnahme im Wege der elektronischen Kommunikation. Entsprechend § 32 Abs. 2 Satz 1 BGB n.F. kann in der Berufung der Versammlung vorgesehen werden, dass die Mitglieder im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können. Zudem können durch Beschluss der Mitglieder auch rein virtuelle Versammlungen ermöglicht werden. In der Einberufung für die hybride oder virtuelle Sitzung muss angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können. Über § 28 und § 86 Satz 1 BGB gilt dies auch für Sitzungen von Vereinsvorständen und Stiftungsvorständen entsprechend.

Das Gesetz zur Ermöglichung hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht ist im Bundesgesetzblatt, Teil I, Nr. 72 vom 20.03.2023, veröffentlicht und am 21.03.2023 in Kraft getreten: <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/72/VO.html?nn=55638>.

Umsetzung der EU-Verbandsklagerichtlinie geht ins parlamentarische Verfahren

Am 29.03.2023 einigte sich die Bundesregierung nach langem Ringen im Kabinett auf einen Regierungsentwurf des Verbandsklagerichtlinienumsetzungsgesetzes (VRUG).

Kern des Umsetzungsgesetzes ist das Verbraucherrechtedurchsetzungsgesetz (VDuG), welches eine neue Klageart einführt, die Abhilfeklage: Qualifizierte Verbände sollen als klagebefugte Einrichtungen Ansprüche betroffener und sich registrierender Verbraucher und Kleinunternehmer bündeln, um sie dann gesammelt in einer Klage geltend zu machen. Im Gegensatz zur Musterfeststellungklage ist die Abhilfeklage nicht auf Feststellung, sondern direkt auf Leistung gerichtet (Schadensersatz oder sonstige Abhilfe).

Das neuartige Klageverfahren soll sich in drei Phasen unterteilen: In der ersten Phase versucht der klagende Verband ein Abhilfegrundurteil zu erwirken, das wesentliche Feststellungen zur Haftung des Beklagten und den entsprechenden Parametern zur Berechnung des Schadens enthält. Daran schließt sich eine Vergleichsphase an, in der auf eine gütliche Einigung zwischen Kläger und Beklagtem hingewirkt werden soll. Kommt es nicht zum Vergleich, endet das Verfahren mit einem Abhilfeendurteil. Hat das Gericht der Abhilfeklage stattgegeben, kümmert sich im Anschluss an das Verfahren ein vom Gericht eingesetzter Sachwalter um die Umsetzung, beispielsweise durch Auszahlung des Geldes an die Verbraucher.

Gegenüber dem Referentenentwurf wurden nun im Wesentlichen folgende Änderungen vorgenommen:

Die Anforderungen an die Klagebefugnis von Verbänden wurden abgeschwächt: So müssen diese nicht bereits 4 Jahre bestanden haben, und auch die Mitgliederzahl von mindestens 350 Mitgliedern wurden gestrichen; die Anforderungen entsprechen jetzt denen, die bisher schon für Unterlassungsklagen nach § 4 UKlaG gelten, sodass – neben den übrigen Anforderungen - ein einjähriges Bestehen des Verbands genügen kann.

Die Frist für die Verbraucher, innerhalb derer sie ihre Beteiligung am Verfahren erklärt haben müssen (Opt-In) wurde im Regierungsentwurf verlängert: Verbraucher sollen sich bis zu zwei Monate nach dem ersten Gerichtstermin noch ins Klageregister eintragen können und nicht mehr nur bis zum Tag des ersten Gerichtstermins.

Zudem ist der Streitwertdeckel von 500.000 EUR auf 410.000 EUR abgesenkt worden.

Die Änderungen gehen vor allem zugunsten der Klägerseite. Von Seiten der Wirtschaft gibt es hingegen viel Kritik. Hauptforderungen sind:

- Regelung eines früheren Zeitpunkts für das Opt-In
- Erhöhung der Anforderungen an klageberechtigte Einrichtungen
- Begrenzung des Anwendungsbereichs auf Verstöße gegen spezifische Verbraucherschutzgesetze
- Verzicht oder jedenfalls Einschränkung der Gleichstellung von kleinen Unternehmen mit Verbrauchern
- Ausschluss der Drittmittelfinanzierung
- Streichung des Streitwertdeckels
- Verzicht auf Ausweitung der Gewinnabschöpfung

Die Bundesratsbefassung wurde eingeleitet, die erste Lesung im Bundestag hat am 27.04.2023 stattgefunden. Die Anhörung im Bundestags-Rechtsausschuss ist für den 10.05.2023 geplant. Viel Zeit bleibt für das parlamentarische Verfahren aber nicht, da nach wie vor beabsichtigt ist, dass das Gesetz ab dem 23.06.2023 angewandt werden soll. Die Umsetzungsfrist ist im Dezember 2022 abgelaufen, ein EU-Vertragsverletzungsverfahren wurde von der Kommission gegen Deutschland und 23 weitere Mitgliedstaaten eingeleitet.

Den Gesetzesentwurf finden Sie [hier](#).

Zukunftsfinanzierungsgesetz wird diskutiert

Das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium der Justiz haben nach der Vorlage der Eckpunkte im Jahr 2022 nun einen [Referentenentwurf für ein Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen \(Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG\)](#) zur Konsultation gestellt. Das Zukunftsfinanzierungsgesetz will die Leistungsfähigkeit des deutschen Kapitalmarkts stärken und die Attraktivität des deutschen Finanzstandorts als bedeutenden Teil eines starken Finanzplatzes Europa erhöhen. Insbesondere für Start-ups, Wachstumsunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) soll der Zugang zum Kapitalmarkt und die Aufnahme von Eigenkapital erleichtert werden. Der Entwurf enthält daher Vorschläge zur Änderung des

Folgende Anknüpfungspunkte wählt der Gesetzentwurf u. a. aus:

- Regulatorische Erleichterungen beim Börsengang, die gesellschaftsrechtliche Erleichterung von Kapitalerhöhungen und die Ermöglichung der Einführung von Mehrstimmrechtsaktien unter bestimmten Bedingungen. Regelung zu Special Purpose Acquisition Companies (SPAC) im Börsengesetz. Anhebung der Grenze beim vereinfachten Bezugsrechtsausschluss von bisher 10 Prozent des Grundkapitals auf 20 Prozent.
- Zulassung elektronischer Namensaktien, die in ein zentrales Register oder in ein Kryptowertpapierregister eingetragen sind, und für elektronische Inhaberaktien, die in ein zentrales Register eingetragen sind.
- Ersetzung von Schriftformerfordernissen im Aufsichtsrecht (Bundesanstalt) durch digitale Kommunikationsmöglichkeiten.
- Umsetzung absehbarer europäischer Vorgaben zum Schutz des von Kryptoverwahrern verwahrten Kundenvermögens und Regelung zur Insolvenz beim Umgang mit Kryptowerten.
- Anpassung der Haftungsregelung für Anlagebasisinformationsblätter beim Crowdinvesting im Wertpapierhandelsgesetz für Projektträger von Schwarmfinanzierungsprojekten und für Schwarmfinanzierungsdienstleister.
- Weitere vorgeschlagene Maßnahmen beziehen sich u. a. auf Ausnahmen von der AGB-rechtlichen Kontrolle für Verträge zwischen Unternehmen im Finanzmarktbereich, die Errichtung einer Vergleichswebseite zu Zahlungskontenentgelten bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die Beseitigung von Wettbewerbsnachteilen für den Finanzstandort Deutschland aus ungleicher Umsetzung europarechtlicher Vorgaben (Umsatzsteuerbefreiung für die Verwaltung von Wagniskapitalfonds sowie für die Verwaltungsleistungen von Konsortialführern) sowie verbesserte steuerliche Rahmenbedingungen für die Mitarbeiterkapitalbeteiligung sowie Erweiterung der staatlichen Förderung des Vermögensaufbaus.

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Mitteilung der Kommission zum 30. Jubiläum des EU-Binnenmarktes

Neuer Schwerpunkt mit Blick auf die Zukunft

Mit ihrer Mitteilung zum 30. Jubiläum des EU-Binnenmarktes – [The Single Market at 30](#) - hebt die Kommission die vielfältigen Vorzüge des Binnenmarktes als Motor der Gesellschaft und der Wirtschaft hervor. Der freie Verkehr von Personen, Dienstleistungen, Waren und Kapital ermöglicht den EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern nicht nur Zugang zu einer großen Auswahl an Produkten und Dienstleistungen, sondern auch zu Ideen, Erfahrungen, Kulturen und Sprachen. Unternehmen dient der Binnenmarkt als Sprungbrett, um ihre Dienstleistungen und Waren mehr als 440 Millionen EU-Bürgerinnen und Bürgern auf dem europäischen Kontinent anzubieten. Seit 1993 hat sich der Umfang des Dienstleistungs- und Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten im Vergleich zur Größe der EU-Wirtschaft ungefähr verdoppelt. Um die grundlegende Bedeutung eines funktionierenden Binnenmarktes für die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Union zu verdeutlichen, veröffentlichte die Kommission am 16.03.2023 zugleich auch eine [Mitteilung zur Langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über das Jahr 2030](#) hinaus.

Aus Kommissionssicht wichtig ist es, den Binnenmarkt als wertvolles, lebendiges Gut zu begreifen, welches es kontinuierlich zu erhalten und zu verbessern gilt. Auch muss der Binnenmarkt aus Sicht der Kommission an neue Herausforderungen angepasst werden. In diesem Zusammenhang betont sie in ihrer Mitteilung zum 30. Jubiläum des Binnenmarktes die gemeinsame Verantwortung der Union und der Mitgliedstaaten, diesen weiter zu vertiefen, um sein volles Potenzial auszuschöpfen.

Mit dem Ziel, die Integration im EU-Binnenmarkt weiter voranzubringen, konzentriert sich die Mitteilung auf zwei Schlüsselbereiche für weitere Maßnahmen. Zum einen beabsichtigt die Kommission, die grüne und digitale Dimension des Binnenmarktes als Quelle für Innovation, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit zu fördern. Zum anderen soll an der Durchsetzung der bestehenden Binnenmarktvorschriften sowie an der Beseitigung von Binnenmarkthindernissen auf der Ebene der Mitgliedstaaten gearbeitet werden. Hierbei wird der Dienstleistungsbinnenmarkt einen Fokus bilden.

Vor allem Instrumente der Zusammenarbeit sollen nach der Vision der Kommission nutzbar gemacht und verstärkt werden, um Probleme im Binnenmarkt für Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger in proaktiver und praktischer Weise zu lösen. So sollen die Mitgliedstaaten beispielsweise sicherstellen, dass die nationalen [SOLVIT](#)-Stellen adäquat ausgestattet sind. Auch die bedeutende Arbeit der Single Market Enforcement Taskforce ([SMET](#)) in der Beseitigung konkreter Hindernisse, auf die Unternehmen im Binnenmarkt stoßen, wird von der Kommission hervorgehoben.

Mit der Errichtung eines einheitlichen Notifizierungsfensters (Single Notification Window), beabsichtigt die Kommission, die Einhaltung der Binnenmarktvorschriften zu verbessern. Durch den Aufbau einer einzigen Meldestelle sollen die Meldepflichten der Mitgliedstaaten vereinfacht werden, da diese derzeit eine Fülle von Notifizierungsinstrumenten nutzen müssen, welche im Rahmen verschiedener Binnenmarktvorschriften geschaffen wurden.

Da die Kommission der Auffassung ist, dass der Binnenmarkt auch eine eigene Stimme innerhalb der nationalen Verwaltungen benötigt, wird sie jedem Mitgliedstaat vorschlagen, ein eigenes Binnenmarktbüro einzurichten, das sich mit Binnenmarkthindernissen befasst. Ein solches Büro sollte Probleme ansprechen sowie Lösungen innerhalb des nationalen Entscheidungssystems vorschlagen können.

Im Bereich der Arbeitnehmerentsendung hebt die Mitteilung zum 30. Jubiläum des EU-Binnenmarktes hervor, dass bereits 20 Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit mit der Kommission aufgenommen haben, um auf freiwilliger Basis eine gemeinsame elektronische Erklärung (common e-declaration) einzuführen und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, ihre Arbeiten bis Ende 2023 zum Abschluss zu bringen.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23.03.2023

Der Binnenmarkt als Grundlage für den Wohlstand in Europa

In seinen [Schlussfolgerungen](#) vom 23.03.2023 betont der Europäische Rat die grundlegende Bedeutung eines gut funktionierenden Binnenmarktes für unser künftiges Wachstum und für den sozialen, territorialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt. Der von der Kommission in ihrer [Mitteilung zum 30. Jubiläum des EU-Binnenmarktes](#) vorgeschlagene erneute Fokus auf die Beseitigung von Binnenmarkthindernissen sowie auf die Durchsetzung bereits bestehender Binnenmarktregelungen wird vom Europäischen Rat ausdrücklich unterstützt.

In Anknüpfung an die Mitteilung der Kommission zur [langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus](#), in welcher die Kommission einen neuen Vorstoß zur Rationalisierung und Vereinfachung der Berichtspflichten für Unternehmen und Verwaltungen ankündigt, mit dem Ziel die mit Berichtspflichten in den Bereichen Umwelt, Digitales und Wirtschaft verbundenen Belastungen um 25 % zu reduzieren, fordert der Europäische Rat ein wachstumsförderndes Regelungsumfeld voranzubringen.

In diesem Zusammenhang spricht sich der Europäische Rat insbesondere für eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes durch beschleunigte Genehmigungsverfahren, eine Vereinfachung des allgemeinen Regelungsumfelds und die Vergrößerung der Akzeptanz für digitale Lösungen aus. Auch sollen neue Gesetzgebungsvorschläge unter dem Aspekt der Wettbewerbsfähigkeit geprüft werden.

Um Hindernisse für grenzüberschreitende Geschäfte abzubauen, sollen die Bemühungen auf der Ebene der Mitgliedstaaten und auf Unions-Ebene intensiviert werden. Mit dem Ziel die Regelungskonvergenz in allen Sektoren sicherzustellen, sollen die Binnenmarktvorschriften wirksam durchgesetzt werden.

Weitere Digitalisierung im Gesellschaftsrecht

Die EU-Kommission hat ihren [Vorschlag](#) zur Fortsetzung und Ausweitung der Digitalisierung im Gesellschaftsrecht vorgelegt. Künftig sollen neben den bisher schon in der Richtlinie [\(EU\) 2017/1132](#) (konsolidierte Fassung) einbezogenen Kapitalgesellschaften auch Personenhandelsgesellschaften (in Deutschland: Offene Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft) in allen Mitgliedstaaten in das jeweilige Handelsregister aufgenommen werden.

Ziel des Richtlinienvorschlags ist es, die Transparenz zu den im Register aufgenommenen Unternehmen, Qualität sowie die Aktualität der Registerdaten zu erhöhen. Unternehmen sollen mehr Daten als bisher dem Register melden, u. a. sollen auch Konzern- bzw. Gruppenstrukturen angegeben werden. Die Aktualität des Handelsregisters soll u. a. durch Aktualisierungsfristen und jährliche Anzeigepflichten der Unternehmen verbessert werden. Diese geplante jährliche Anzeige der Unternehmen, dass sich keine Änderungen bei den im Register hinterlegten Informationen ergeben haben, scheint mit der vor Kurzem angekündigten Senkung der Bürokratie für Unternehmen in Europa schwerlich vereinbar. Um die Qualität der Handelsregister zu erhöhen, sollen künftig alle Mitgliedstaaten bestimmte Informationen der Unternehmen vor Eintragung im Register („vorbeugende Kontrolle“) prüfen. Zudem sollen künftig mehr Informationen über das Business Register Interconnection System (BRIS) abrufbar sein, indem dieses mit den Transparenz- und Insolvenzregistern der Mitgliedstaaten verknüpft werden soll.

Zur Entlastung der Unternehmen sollen die Registergerichte bei Zweigniederlassungsgründungen und Gründung von Tochtergesellschaften etc. in anderen Mitgliedstaaten bereits im Register hinterlegte Unternehmensinformationen durch das BRIS abrufen und nutzen, so dass eine erneute Vorlage von bestimmten Unternehmensinformationen nicht mehr erforderlich sein soll. Ein mehrsprachiges EU-Unternehmenszertifikat, eine ebenso mehrsprachige digitale Bevollmächtigung sowie

elektronische Kopien aus dem Register sollen ebenfalls helfen, grenzüberschreitende Prozesse zu erleichtern.

Der Richtlinienentwurf wird demnächst von Rat und EU-Parlament beraten werden. Die künftige Richtlinie soll zwei Jahre nach Inkrafttreten in den Mitgliedstaaten umgesetzt werden, die Anwendung der Vorschriften soll spätestens nach weiteren 6 Monaten erfolgen. Fünf Jahre nach Ablauf der Umsetzungsfrist wird bereits eine Evaluation geplant. Weitere Informationen der EU-Kommission: [FAQ](#), [Pressemitteilung etc.](#)

EU-Kommission konsultiert weitere Rechtsakte zur Ausgestaltung der Taxonomie – mit kurzer Frist

Die Europäische Kommission hat eine weitere Ausdifferenzierung der europäischen Taxonomieverordnung (EU) 2020/852 vorgeschlagen. Die Taxonomie definiert anhand von ausformulierten Kriterien, inwieweit ein Unternehmen mit seinen Produkten und Dienstleistungen zu den insgesamt sechs von der EU benannten Klimaschutzziele beiträgt und wie die Aktivitäten unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten zu bewerten sind.

Zu den bisherigen ausdifferenzierten Taxonomiekriterien (Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel) werden folgende neue Anlagen zur Taxonomie vorgeschlagen:

- Schutz von Wasser- und Meeresressourcen (sustainable use and protection of water and marine resources), Der [Entwurf](#) erfasst u. a. Herstellung und Installation von Technologien zur Vermeidung von Wasserlecks, Wasserversorgung, Abfallentsorgung und Umweltsanierungen (mit Fokus auf Wasserbehandlung und -management in Städten), Katastrophenmanagement, Information und Kommunikation (mit Fokus auf IT- und OT-Lösungen zur Vermeidung von Lecks).
- Übergang zur Kreislaufwirtschaft (transition to a circular economy): Der [Entwurf](#) bezieht sich u. a. auf Herstellung von Plastikverpackungen und elektronischen Geräten, Wasserversorgung, Abfallentsorgung und Umweltsanierungen, Bau- und Immobilienwirtschaft, Information und Kommunikation (mit Fokus auf IT- und OT-Lösungen), Reparatur, Instandsetzung und Wiederaufbereitung.
- Vermeidung von Umweltverschmutzung (pollution prevention and control): Der [Entwurf](#) legt den Fokus auf Herstellung von pharmazeutischen Wirkstoffen und Produkten, Wasserversorgung, Abfallentsorgung und Umweltsanierungen (mit speziellem Augenmerk auf Sondermüll).
- Schutz von Biodiversität und Ökosystemen (protection and restoration of biodiversity and ecosystems): Der [Entwurf](#) regelt Umweltschutz und Wiederherstellung von Ökosystemen, Beherbergungsleistungen (wie Angebote von Hotels etc.).

Technisch gesehen, sind die vier Ausformulierungen Anlagen einer [neuen delegierten Verordnung](#) zur Ergänzung der Taxonomieverordnung 2020/852, die in ihrem Art. 5 auch Änderungen der delegierten Verordnung (EU) 2021/2178 vorsieht. Eine Übersicht, welche Tätigkeiten in welchem Anhang definiert werden, finden Sie hier: [Link zur Kommission](#).

Darüber hinaus schlägt die Kommission die Änderung der Verordnung (EU) 2021/2178 zur Angabe der ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten nach Art. 8 Taxonomieverordnung vor. Unternehmen, die eine nicht finanzielle Erklärung bzw. künftig einen Nachhaltigkeitsbericht auf Grundlage der sogenannten CSRD-Richtlinie, d. h. der Corporate Sustainability Reporting Directive (EU) 2022/2464, erstellen müssen, sind verpflichtet, nach Art. 8 der Taxonomieverordnung (EU) 2020/852 Angaben zum Umfang der ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten des Unternehmens (vgl. Umsatzerlöse, Investitions-/Betriebsausgaben) vorzunehmen. Die delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 definiert im Detail wie diese Angaben nach Art. 8 der Taxonomieverordnung angegeben werden müssen; hier sollen Änderungen vorgenommen werden: [Entwurf](#).

Zudem soll die Verordnung (EU) 2021/2139 geändert, d. h. Änderungen an den schon festgelegten Taxonomiekriterien Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel vorgenommen werden: [Entwurf](#) mit Änderungen an [Annex 1 und Annex 2](#).

Kartellrecht: Geänderte Erläuterungen zu Durchsetzungsprioritäten und Ankündigung von Leitlinien zum Behinderungsmissbrauch

Am 27.03.2023 hat die EU-Kommission eine [Mitteilung](#) (inklusive [Anhang](#)) zur Änderung ihrer im Dezember [2008 angenommenen Erläuterungen](#) zu den Durchsetzungsprioritäten in Fällen von Behinderungsmissbrauch durch marktbeherrschende Unternehmen veröffentlicht. Zugleich wurde von der Kommission die [Gelegenheit zur Stellungnahme](#) bezüglich der für 2025 geplanten Annahme von Leitlinien zum Behinderungsmissbrauch gegeben.

Unternehmen ist die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung gemäß [Artikel 102 AEUV](#) untersagt. Obwohl Artikel 102 AEUV eine zentrale Vorschrift des europäischen Wettbewerbsrechts ist, wurde sie bisher noch nicht durch Leitlinien der Kommission in ihrer Anwendung präzisiert. Leitlinien gehören zum Bereich des „Soft Law“. Dennoch kommt ihnen große praktische Bedeutung zu, da sich die Kommission durch ihre Leitlinien in der Regel selbst bindet.

In die Leitlinien zum Behinderungsmissbrauch sollen einerseits die von der Kommission gesammelten Erfahrungen in der Durchsetzung des Artikels 102 AEUV einfließen. Andererseits soll mit ihnen auch die detaillierte Rechtsprechung der EU-Gerichte reflektiert werden. Da Artikel 102 AEUV parallel von den nationalen Gerichten, den nationalen Wettbewerbsbehörden und der EU-Kommission durchgesetzt wird, sollen die Leitlinien eine einheitlichere Durchsetzung fördern und die Rechtssicherheit für Unternehmen und Verbraucher erhöhen.

Um die Zeit bis zur Annahme der Leitlinien zu überbrücken, hat die Kommission ihre Erläuterungen zu den Prioritäten, welche Sie bei der Anwendung von Artikel 102 AEUV auf Fälle von Behinderungsmissbrauch von Unternehmen in marktbeherrschender Stellung setzt, ergänzt. Die [Änderungen reflektieren](#) vor allem die von der Kommission in der Durchsetzungspraxis gewonnenen Erkenntnisse, die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, sowie Marktentwicklungen.

Die Erläuterungen gehören ebenfalls zum Bereich des „Soft Law“. Sie treffen keine Aussage über die Rechtslage und können der Auslegung des Artikels 102 AEUV durch den Gerichtshof der Europäischen Union nicht vorgehen. Ihr Zweck ist es, zu mehr Klarheit und Vorhersehbarkeit hinsichtlich des allgemeinen Prüfungsrahmens beizutragen, welchen die Kommission heranzieht, um zu entscheiden, ob sie Fälle, in denen eine Form des Behinderungsmissbrauchs vorliegt, verfolgen wird. Auch sind sie als Hilfestellung für Unternehmen gedacht, um besser bewerten zu können, ob ein bestimmtes Verhalten zu einem Tätigwerden der Kommission gemäß Artikel 102 AEUV führen könnte.

Die im März 2023 durch die Kommission vorgenommene Präzisierung ihrer Durchsetzungsprioritäten berührt die folgenden Themen:

- wettbewerbswidrige Marktverschließung;
- preisbezogener Behinderungsmissbrauch;
- der preis-kostenbezogene Test des ebenso effizienten Wettbewerbers ("as-efficient competitor test");
- konstruktive Lieferweigerung; und
- Kosten-Preis-Scheren.

Gesetz über Digitale Märkte - Annahme von Durchführungsvorschriften

Das Gesetz über Digitale Märkte (DMA) ist bereits am 01.11.2022 in der Form einer Verordnung (Verordnung (EU) 2022/1925) in Kraft getreten. Sein Ziel ist es, das europäische Wettbewerbsrecht zu ergänzen und sicherzustellen, dass auf großen zentralen Online-Plattformen, die als Torwächter (den sogenannten Gatekeepern) fungieren, nicht auf unfaire Geschäftspraktiken zurückgegriffen wird.

Am 14.04.2023 hat die Kommission detaillierte Vorschriften über Verfahrensaspekte für bestimmte praktische Modalitäten mittels einer Durchführungsverordnung angenommen, die sich mit Folgendem befassen:

- mit Mitteilungen, Anträgen und sonstigen Schriftsätzen;
- mit der Einleitung eines Verfahrens;
- mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör und dem Recht auf Akteneinsicht;
- mit dem Beginn und der Festsetzung von Fristen; sowie
- mit der Übermittlung und dem Eingang von Unterlagen.

Die [Durchführungsverordnung](#) zur Festlegung detaillierter Vorschriften für die Durchführung bestimmter Verfahren durch die Kommission nach der [Verordnung \(EU\) 2022/1925](#) des Europäischen Parlaments und des Rates wird durch zwei Anhänge ergänzt:

[Anhang 1](#) beinhaltet ein Formular zur Benennung eines Torwächters. Das sogenannte „Formular GD“ – Gatekeeper Designation‘ sieht Angaben zu den folgenden Punkten vor:

- Angaben zum mitteilenden Unternehmen;
- Angaben zu den zentralen Plattformdiensten;
- Angaben zu den quantitativen Schwellenwerten nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a Verordnung (EU) 2022/1925, inklusive Jahresumsatz in der EU in jedem der letzten drei Geschäftsjahre;
- Angaben zu den quantitativen Schwellenwerten nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b und c Verordnung (EU) 2022/1925, inklusive Zahl der monatlich aktiven Endnutzer und Zahl der jährlich aktiven gewerblichen Nutzer; sowie
- eine zu unterzeichnende Erklärung.

[Anhang 2](#) behandelt das Format und die Länge der gemäß des DMA der Kommission vorzulegenden Unterlagen. Je nach Unterlagenart werden Seitenzahl-Obergrenzen von 50 beziehungsweise 30 Seiten festgelegt.

Die Durchführungsverordnung tritt am 02.05.2023 in Kraft.

Das Gesetz über Digitale Märkte gilt grundsätzlich ab dem 02.05.2023. Potenzielle Torwächter müssen innerhalb von zwei Monaten und spätestens bis zum 03.07.2023 der Kommission mitteilen, wenn ihre zentralen Plattformdienste die im DMA festgelegten Schwellenwerte erreichen. Sobald die Kommission die vollständige Mitteilung erhalten

hat, muss sie binnen 45 Arbeitstagen prüfen, ob das betreffende Unternehmen die Kriterien erfüllt, und sie als Torwächter benennen (der späteste Termin dafür wäre der 06.09.2023). Nach ihrer Benennung haben Torwächter sechs Monate Zeit, um die Anforderungen des Gesetzes über digitale Märkte zu erfüllen. Diese Frist läuft spätestens am 06.03.2024 ab.

Gefällt Ihnen unser Newsletter?

Dann [empfehlen Sie ihn weiter](#) oder melden Sie sich [hier an](#).

[Über uns](#)

[Impressum](#)

[Weitere Newsletter](#)



Herausgeber:
DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer
Breite Straße 29
D-10178 Berlin
Telefon 030 20308-0
Fax 030 20308-1000
E-Mail info@dihk.de